

Auszug aus der Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle des Oldenburgischen Kraftfahrzeughandwerks

§ 1 Errichtung, Name, Geschäftsführung

- (1) Die Innungen des Kraftfahrzeughandwerks Ammerland, Cloppenburg, Delmenhorst/Oldenburg-Land, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wilhelmshaven/Friesland unterhalten unter Mitwirkung des ADAC Weser-Ems e. V., der Deutschen Automobil Treuhand GmbH und des Technischen Überwachungsvereins Nord Mobilität GmbH & Co. KG eine gemeinsame Schlichtungsstelle für den Bereich des Verwaltungsbezirks Oldenburg.
- (2) Die Schlichtungsstelle führt den Namen „**Schlichtungsstelle des Oldenburgischen Kraftfahrzeughandwerks**“.
Ihr Sitz ist in 26122 Oldenburg. Die Geschäftsstelle befindet sich bei der Handwerkskammer Oldenburg, Theaterwall 32, 26122 Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kunden und Inhabern von Kfz-Reparaturwerkstätten, die Mitglied der errichtenden Innungen sind, über
 - a) die Notwendigkeit von Reparaturen,
 - b) die ordnungsgemäße Durchführung von Werkstatteleistungen,
 - c) die Angemessenheit der Reparaturkosten.
- (2) Die Schlichtungsstelle stellt den Sachverhalt fest und schlägt eine entsprechende Lösung vor. Zur Feststellung des Sachverhalts ist sowohl dem Reparaturkunden als auch der Werkstatt Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich, auch durch Beibringung von Material oder Zeugenaussagen, zur Sache zu äußern. Es ist Aufgabe der Schlichtungsstelle, streng sachlich ohne Ansehen der Person oder der Firma den Sachverhalt zu prüfen, zu erörtern und eine der Sachlage entsprechende Lösung zu erarbeiten.
- (3) Ausgeschlossen sind Streitigkeiten aus dem Verkauf von Neuwagen einschl. Garantieleistungen und aus dem Verkauf von Gebrauchtwagen sowie- bis auf weiteres - Streitigkeiten außerhalb des Personenwagensektors (Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) und solche, die bereits rechtshängig sind. Die umstrittene Werkstatteleistung muss mindestens einen Betrag von € 50,00 ausmachen.

§ 3 Tätigwerden

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Anrufung durch den Kunden oder durch den Inhaber eines Mitgliedsbetriebes der Innungen gemäß § 1 tätig.
- (2) Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Schlichtungsstelle. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der Rechnung einzubringen, die den Antrag begründet.
Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Anschrift des Antragstellers und des Antragsgegners,
 - b) Art des Fahrzeugs,
 - c) kurze Schilderung des dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalts und der Art der Beanstandung,
 - d) den Antrag, über den entschieden werden soll,
 - e) Rechnung und ggf. sonstige Beweismittel.
- (3) Die beim ADAC, dem TÜV, der DAT und den Innungen eingereichten Anträge sind an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Die Frist nach Abs. 2 ist durch den Eingang bei einer dieser Stellen gewahrt.

§ 4 Verfahren

- (1) die Geschäftsstelle hat den organisatorischen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen. Insbesondere prüft die Geschäftsstelle,
 - a) ob der beteiligte Betriebsinhaber Mitglied einer der beteiligten Innungen ist,
 - b) ob der Antrag rechtzeitig gestellt ist und die notwendigen Unterlagen vorhanden sind,
 - c) ob die Beanstandungen auf dem Vorwege zwischen den Beteiligten geklärt werden können.
- (2) Können die Beanstandungen seitens der Geschäftsstelle nicht vorweg geklärt werden, leitet die Geschäftsstelle das formelle Schlichtungsverfahren ein und legt den Vorgang der Schlichtungskommission vor.

§ 10 Nichtöffentlichkeit, Mündlichkeit des Verfahrens

- (1) Das Verfahren vor der Schlichtungskommission ist grundsätzlich mündlich. Auf Antrag beider Parteien kann auch schriftlich entschieden werden. Sollte eine der Parteien oder sollten beide nicht erscheinen, kann die Kommission nach Aktenlage entscheiden.
- (2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten.
- (3) Freiwillig erschienene Auskunftspersonen können von der Schlichtungskommission gehört werden.

§ 11 Ladung der Beteiligten

Zur mündlichen Verhandlung und zu Beweiserhebungen sind die Beteiligten schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu laden. Auf Antrag eines Beteiligten kann der Vorsitzende die Ladungsfrist aus wichtigen Gründen abkürzen; die Gründe sind darzulegen.

§ 13 Beweiserhebung

- (1) Die Schlichtungskommission befindet aufgrund eigener Sachkunde.
- (2) Im übrigen gelten für die Beweiserhebung die Regeln der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 14 Schlichtungsspruch

- (1) Die Schlichtungskommission befindet über den Streitfall durch Schlichtungsspruch. Dieser wird mit Stimmenmehrheit beschlossen; jedes Mitglied hat eine Stimme, § 196 GVG gilt entsprechend.
- (2) Der Schlichtungsspruch ist schriftlich vom Vorsitzenden abzufassen und in drei Exemplaren auszufertigen. Sämtliche Ausfertigungen sind vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.
- (3) Je eine Ausfertigung ist dem Antragsteller und dem Gegner zuzustellen. Eine Ausfertigung bleibt bei der Geschäftsstelle.
- (4) Haben die Parteien sich geeinigt, ist der Inhalt des Vergleichs zu protokollieren. Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 15 Wirkung des Schlichtungsspruches

- (1) Der Rechtsweg wird durch den Schlichtungsspruch nicht ausgeschlossen.
- (2) Ein weiterer Schlichtungsspruch in derselben Sache ist ausgeschlossen.

§ 16 Kosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle werden vom Antragsteller und Antragsgegner Kosten nicht erhoben. Jede Partei trägt die ihr durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Das gilt auch für die Kosten etwa mitgebrachter Zeugen.